



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Claudia Stamm, Thomas Mütze, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Katharina Schulze, Gisela Sengl, Markus Ganserer, Dr. Christian Magerl, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum
Haushaltsgesetz 2017/2018
(Drs. 17/12806)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 2.
2. Art. 6b wird aufgehoben.
3. In Art. 8 Abs. 1 Nr. 8 werden die Worte „und 7“ gestrichen.
4. Art. 9 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

 - a) Die Zeile „Leiter oder Leiterin der Landesbaudirektion bei der Autobahndirektion Nordbayern⁴⁾“ wird durch die Zeile „Leiter oder Leiterin des Finanzamts München“ ersetzt.
 - b) Nach der Zeile „Präsident, Präsidentin der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau“ wird die Zeile „Präsident, Präsidentin der Landesbaudirektion Bayern“ eingefügt.
 - c) Der Besoldungsgruppe R 2 Fußnote 8 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Erhält als Leiter oder Leiterin einer Hauptabteilung an einem Gericht 151 und mehr Planstellen für Richter und Richterinnen eine Amtszulage nach Anlage 4.““
5. Nach Art. 9 werden folgende Art. 10 bis 15 eingefügt:

„Art. 10 Änderung des Versorgungsrücklagengesetzes

In Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 613, BayRS 2032-0-F), das zuletzt durch Art. 13

des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 511) geändert worden ist, wird der bisherige Wortlaut zu Satz 1 und folgender Satz 2 angefügt:
„²Weitere Sonderzuführungen sind zulässig.“

Art. 11 Aufhebung des Landeserziehungsgeldgesetzes

Das Bayerische Landeserziehungsgeldgesetz (BayLerzGG) vom 9. Juli 2007 (GVBl. S. 442, BayRS 2170-3-A), das zuletzt durch § 1 Nr. 196 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Art. 1 bis 13 werden zum 1. Januar 2018 aufgehoben.
2. In Art. 14 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Es werden nur noch Anträge berücksichtigt, die bis zum 1. Januar 2017 gestellt worden sind.“

Art. 12 Aufhebung des Bayerischen Betreuungsgeldgesetzes

Das Bayerische Betreuungsgeldgesetz (BayBtGG) vom 14. Juni 2016 (GVBl. S. 94, BayRS 2170-4-A) wird wie folgt geändert:

1. Die Art. 1 bis 9 werden zum 1. Januar 2018 aufgehoben.
2. In Art. 10 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„³Es werden nur noch Anträge berücksichtigt, die bis zum 1. Januar 2017 gestellt worden sind.“

Art. 13 Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Art. 23 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236) BayRS 2231-1-A, das zuletzt durch Art. 8a des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GVBl. S. 94) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„¹Zur Entlastung der Familien leistet der Staat einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 erfüllen und die das vierte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in dem Kindergartenjahr, in dem sie den Kindergarten erstmalig besuchen.“

Art. 14**Bayerisches Gesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern – Bayerisches Wasserentnahmeentgeltgesetz (BayWasEG)****Art. 1****Entgeltspflicht, Ausnahmen**

(1) Das Land erhebt für das

1. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
2. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (Wasserentnahme) ein Wasserentnahmeentgelt nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Das Entgelt ist nicht zu entrichten für Wasserentnahmen

1. aufgrund einer behördlichen Anordnung,
 2. zur dauerhaften Grundwasserabsenkung zum Wohle der Allgemeinheit gemäß behördlicher Zulassung,
 3. zur Grundwasseranreicherung, Grundwasserreinigung oder Bodensanierung,
 4. zu Löschzwecken außerhalb der öffentlichen Wasserversorgung,
 5. zur vorübergehenden Grundwasserabsenkung zum Zwecke der Errichtung, Sanierung, des Aus- und Rückbaus baulicher Anlagen gemäß behördlicher Zulassung,
 6. zur Wasserkraftnutzung,
 7. zur Gewinnung von Strom und Wärme aus dem Wasser, soweit es demselben Gewässer wieder zugeführt wird,
 8. aus staatlich anerkannten Heilquellen im Sinne von § 53 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der jeweils geltenden Fassung, sofern sie nicht der Mineralwasserabfüllung dienen,
 9. für Zwecke der Fischerei,
 10. Entnahmen und Überleitung von Wasser von einem Gewässersystem in ein anderes zur Aufrechterhaltung der Schiffbarkeit von Kanälen und zur Sicherstellung der Wasserführung sowie
 11. für Wasserentnahmen, die folgende Mengen nicht überschreiten:
 - a) bei Grundwasser 10 000 Kubikmeter pro Jahr und Entgeltpflichtigen,
 - b) bei oberirdischen Gewässern 20 000 Kubikmeter pro Jahr und Entgeltpflichtigen.
- (3) ¹Erfolgt die Wasserentnahme im Wege einer Mehrfachnutzung auch zu anderen, in Abs. 2 Nr. 1 bis 10 nicht genannten Zwecken, ist das

Wasserentnahmeentgelt dennoch zu entrichten. ²Werden Wasserteilmengen zu anderen als den in Abs. 2 genannten Zwecken entnommen, ist das Wasserentnahmeentgelt anteilig für diese Wassermengen zu entrichten

Art. 2**Bemessungsgrundlage, Entgeltsatz**

(1) ¹Das Wasserentnahmeentgelt bemisst sich nach der vom Entgeltpflichtigen oder mit seinem Einverständnis von Dritten tatsächlich entnommenen Wassermenge, die durch kontinuierliche Messungen zugelassener Messeinrichtungen nachzuweisen ist. ²Die zuständige Behörde kann eine andere Art des Mengennachweises zulassen.

(2) ¹Das Wasserentnahmeentgelt beträgt

1. bei Entnahme von Grundwasser 6,0 Cent je Kubikmeter,
2. bei Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern 2,5 Cent je Kubikmeter.

²Maßgeblich ist die konkrete Entnahmestelle.

(3) Erfolgt die Wasserentnahme ausschließlich zum Zwecke der Kühlwassernutzung (Durchlaufkühlung) oder der Aufbereitung von Bodenschätzen, so beträgt das Wasserentnahmeentgelt 1,0 Cent je Kubikmeter, wenn das Wasser dem Gewässer unmittelbar wieder zugeführt wird.

(4) Erfolgt die Wasserentnahme zum Zwecke der Durchlaufkühlung im Rahmen des Betriebes einer hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlage im Sinne des § 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) in der jeweils geltenden Fassung unter ausschließlicher Verwendung von erneuerbaren Energieträgern, Erdgas oder Abfallstoffen, so beträgt das Wasserentnahmeentgelt 0,5 Cent je Kubikmeter.

Art. 3**Entgeltpflichtiger, Erklärungspflicht**

(1) Zur Zahlung des Wasserentnahmeentgelts verpflichtet ist, wer im Zeitpunkt einer zulassungspflichtigen Wasserentnahme

1. die Zulassung innehat oder
2. im Sinn des Art. 1 Abs. 1 Wasser ohne die erforderliche Zulassung entnimmt, (Entgeltpflichtiger).

(2) ¹Der Entgeltpflichtige hat der zuständigen Behörde bis zum 1. März eines jeden Jahres un- aufgefordert eine Erklärung über sämtliche zur Bemessung des Wasserentnahmeentgelts erforderlichen Tatsachen vorzulegen, insbesondere über Menge und Herkunft des im Vorjahr entnommenen Wassers; die Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. ²Kommt der Entgeltpflichtige seiner Erklärungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die zuständige

Behörde das Wasserentnahmeentgelt im Wege der Schätzung festsetzen. ³Dabei ist im Regelfall die in dem die Wasserentnahme zulassenden Bescheid zugelassene Höchstmenge zugrunde zu legen.

(3) Erklärungen sind nach einem durch Verwaltungsvorschrift bestimmten Datensatz des für die Wasserwirtschaft zuständigen Staatsministeriums elektronisch zu übermitteln.

Art. 4 Verrechnung

(1) Aufwendungen des Entgeltspflichtigen für

1. eine mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde erstellte Effizienzanalyse für Maßnahmen, die geeignet sind, eine Reduzierung der Wärmefrachteinleitungen in das Gewässer zu bewirken,
2. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen, die von der oberen Wasserbehörde auf der Grundlage einer Effizienzanalyse im Sinn der Nr. 1 als verrechnungsfähig anerkannt worden sind, können auf Antrag mit bis zu 25 v.H. des in demselben Veranlagungszeitraum anfallenden Wasserentnahmeentgelts verrechnet werden. Für eine Maßnahme im Sinne der Nummer 2 kann eine Verrechnung über einen Zeitraum von höchstens drei aufeinanderfolgenden Jahren beantragt werden.

(2) Auf Antrag können 50 v. H. der Aufwendungen des Entgeltspflichtigen für Kooperationsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers oder oberirdischer Gewässer aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen

1. ihm als einem Träger der Wasserversorgung im Sinn des § 50 Wasserhaushaltsgesetz, in der jeweils geltenden Fassung, und landwirtschaftlichen Betrieben oder
2. ihm als einem Getränke herstellenden Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben in demselben Veranlagungszeitraum anfallenden Wasserentnahmeentgelt verrechnet werden.

(3) ¹Der Antrag auf Verrechnung ist vom Entgeltspflichtigen im Rahmen seiner Erklärung im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 zu stellen; dabei sind die Angaben durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Art. 3 Abs. 3 gilt entsprechend. ²Zu einem späteren als dem in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Zeitpunkt gestellte Anträge führen zum Ausschluss des Verrechnungsanspruchs.

Art. 5 Verwendung

(1) Das Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt steht dem Land nach Abzug des Verwaltungsaufwands zweckgebunden für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung im Sinne des

Wasserhaushaltsgesetzes zur Verfügung, insbesondere zum Schutz und zur Verbesserung

1. von Menge und Qualität des Wassers, vor allem zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung,
2. des Zustands der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers,
3. der aquatischen Ökosysteme und der von ihnen abhängigen Landökosysteme sowie
4. von Grünlandbereichen und Flussauen zum Zwecke der Wasserrückhaltung und der Grundwasserneubildung.

(2) Zu dem Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt zählen auch Rückflüsse aus Zuwendungen, soweit diese aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgelts gewährt wurden, einschließlich Verzinsung sowie Verwaltungseinnahmen aufgrund dieses Gesetzes. Das Nähere bestimmt der Haushaltsplan.

Art. 6 Zuständigkeiten, Festsetzung

(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes ist die oberste Wasserbehörde. Art. 11 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 9. September 2003 in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(3) ¹Das Wasserentnahmeentgelt wird jährlich von Amts wegen durch Bescheid festgesetzt (Festsetzungsbescheid). ²Der Festsetzungsbescheid bedarf der Schriftform und ist zuzustellen. Das Wasserentnahmeentgelt ist einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids fällig.

(4) ¹Die Festsetzungsfrist beträgt drei Jahre. ²Sie beginnt mit dem Ablauf des Veranlagungszeitraums. ³Die Festsetzungsfrist beträgt zehn Jahre, soweit ein Wasserentnahmeentgelt hinterzogen, und fünf Jahre, soweit es leichtfertig verkürzt worden ist. ⁴Dies gilt auch dann, wenn die Hinterziehung oder leichtfertige Verkürzung des Wasserentnahmeentgelts nicht durch den Entgeltspflichtigen oder eine Person begangen worden ist, deren er sich zur Erfüllung seiner abgaberechtlichen Pflichten bedient, es sei denn, der Entgeltpflichtige weist nach, dass er durch die Tat keinen Vermögensvorteil erlangt hat und sie auch nicht darauf beruht, dass er die im Verkehr erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Abgabeverkürzungen unterlassen hat.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Festsetzungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die Art. 14 und 15 BayAbwAG in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.

Art. 7 Vorauszahlungen

¹Der Entgeltspflichtige hat für den laufenden Veranlagungszeitraum eine Vorauszahlung zu entrichten. ²Die zuständige Behörde legt die Vorauszahlung durch Bescheid fest (Vorauszahlungsbescheid). ³Die Vorauszahlung erfolgt in Höhe des zuletzt festgesetzten Jahresbetrags oder des zu erwartenden Jahresbetrags. ⁴Die Vorauszahlung ist jeweils am 1. Juli, frühestens einen Monat nach Zustellung des Vorauszahlungsbescheides, fällig.

Art. 8 Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Bezüglich der Entgelte für Wasserentnahmen sind die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1, 2 und 4, des § 371 und des § 376 der Abgabenordnung über die Steuerhinterziehung und die Bußgeldvorschrift des § 378 der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 3 Abs. 2 die erforderlichen Erklärungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
2. entgegen Art. 4 Abs. 2 die Aufwendungen oder Voraussetzungen für eine Verrechnung nicht richtig erklärt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz ist die obere Wasserbehörde.

Art. 9 Durchführungsbestimmungen

Das für die Wasserwirtschaft zuständige Staatsministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Art. 10 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Art. 16 Gesetz zur Einführung einer Abgabe auf die Entnahme von Kiesen und Sanden in Bayern (Kiesabgabegesetz)

Art. 1 Abgabepflicht, Ausnahmen und Befreiungen

Das Land erhebt für das Fördern von Kies und Sand eine Kiesabgabe.

Art. 2 Bemessungsgrundlage, Kiesabgabesatz

(1) Die Kiesabgabe bemisst sich nach der gefördertem Kies- bzw. Sandmenge.

(2) Die Kiesabgabe beträgt 1 € pro Tonne gefördertem Kieses bzw. Sandes.

Art. 3 Abgabe- und Erklärungspflicht

(1) Zur Zahlung der Kiesabgabe sind diejenigen verpflichtet, die den Kies bzw. Sand fördern (Abgabepflichtige).

(2) ¹Die Abgabepflichtigen haben der Festsetzungsbehörde bis zum 1. März eines jeden Jahres unaufgefordert eine Erklärung über die geförderte Kiesmenge des Vorjahres, die Art der Verwendung und die zum Nachweis dieser Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Die Frist zur Abgabe der Erklärung kann auf Antrag verlängert werden. ³Kommt der Abgabepflichtige seiner Erklärungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, schätzt die zuständige Behörde die Kiesmenge, dabei ist im Regelfall die in dem Recht oder der Befugnis zugelassene Menge zugrunde zu legen.

(3) Von der Abgabepflicht befreit sind der nichtkommerzielle Abbau oder die Förderung für den privaten Bedarf.

(4) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über die Form, den Inhalt der Erklärung und die Art des Nachweises zu erlassen.

Art. 4 Zuständigkeit, Festsetzung

(1) Zuständig für die Festsetzung und Einziehung der Kiesabgabe ist die Finanzverwaltung des Landes.

(2) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(3) ¹Die Kiesabgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. ²Der Anspruch auf Zahlung der Kiesabgabe verjährt in fünf Jahren. ³Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe fällig geworden ist.

(4) ¹Die Festsetzungsfrist beträgt zwei Jahre. ²Abweichend hiervon beträgt die Festsetzungsfrist zehn Jahre, wenn der Entgeltspflichtige unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat und dadurch die Kiesabgabe verkürzt wird. ³Der Lauf der Frist beginnt mit der gesetzlichen oder behördlich bestimmten Frist nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 und 2.

Art. 5
Einziehen des Entgelts,
Stundung, Erlass, Niederschlagung

(1) Die Kiesabgabe wird von der Festsetzungsbehörde eingezogen.

(2) Die Festsetzungsbehörde kann die Kiesabgabe

1. ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Abgabepflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint,
2. ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden,
3. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

Art. 6
Vorauszahlungen

(1) Für die jeweiligen Veranlagungszeiträume sind Vorauszahlungen zu entrichten.

(2) ¹Die Vorauszahlungen sind immer zum 1. Juli des jeweiligen Veranlagungszeitraums zu entrichten. ²Die Vorauszahlung bemisst sich nach der für das Vorjahr gemäß Art. 3 Abs. 2 erklärten Kiesmenge. ³ Abs. 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

Art. 7
Rechtsbehelfe

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Festsetzung und Vorauszahlung der Kiesabgabe haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 8
Entsprechende Anwendungen
anderer Vorschriften

(1) Beim Vollzug dieses Gesetzes sind die Bestimmungen der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 9
Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Für die Hinterziehung der Kiesabgabe sind die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1, 2 und 4, des § 371 und des § 376 der Abgabenordnung über die Steuerhinterziehung anzuwenden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger die Hinterziehung nach Abs. 1 leichtfertig begeht; § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 2 und 3 der Abgabenordnung gelten entsprechend.“

6. Die bisherigen Art. 10 und 11 werden Art. 16 und 17.

Begründung:

zu Nr. 1:

Abschaffung der Wiederbesetzungssperre

Die Wiederbesetzungssperre ist u.E. ein personalpolitisch und haushaltspolitisch völlig verfehltes Instrument. Sie ist z.B. für eine endlich verbesserte Personalsituation in der Finanzverwaltung völlig kontraproduktiv und kostet mehr als sie eventuell bringt. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie, wie im Gesetzentwurf der Staatsregierung, drei Monate oder, wie in der vergangenen Legislaturperiode, 12 Monate beträgt. Falls eine Stelle nicht benötigt wird, ist sie einzuziehen. Stellen, die benötigt werden, sind möglichst bald auch wieder zu besetzen.

zu Nr. 2:

Abschaffung des pauschalen Stellenabbaus nach Art. 6b Haushaltsgesetz

Nach den vielen Umbrüchen in den vergangenen Jahren – Stichworte sind wechselnde Wiederbesetzungssperren, Verlängerung und wieder Verkürzung der Wochenarbeitszeit, Verschiebung des Ruhestandseintrittsalters – ist es an der Zeit, eine echte, am Bedarf orientierte Personalplanung zu betreiben. Ein pauschaler Stellenabbau nach dem Haushaltsgesetz ergibt dabei keinen Sinn. Das zeigen nicht zuletzt die jährlichen Schreiben der Staatsregierung, mit denen das Konzept verändert werden soll und eingeräumt wird, dass der Abbau nicht wie geplant vorgenommen werden kann.

zu Nr.3:

Ermächtigung zur Durchfinanzierungserklärung für den 2. S-Bahn-Tunnel in München aufheben

Seit Jahren blockieren die Planungen zum 2. S-Bahn-Tunnel in München vernünftige Ausbaumaßnahmen im Münchner S-Bahn-Netz. Die Region München braucht Ringsysteme, um den Bedarf an Mobilität bei steigenden Einwohnerzahlen stadtverträglich und umweltverträglich – das heißt auch mit einem großen

Anteil im ÖPNV – decken zu können. Konsequenz: mehr Investitionen in ÖPNV statt in Straße. Das GVFG-Bundesprogramm ist das einzige Förderprogramm des Bundes für den Schienen-Nahverkehr in Ballungsräumen. Andere Haushaltsposten mit dem gleichen Zweck gibt es im Bundeshaushalt nicht. Das GVFG-Bundesprogramm enthält eine Vielzahl von kleineren und mittleren Projekten, doch die Top Ten der teuersten Projekte zeigen, dass der zweite S-Bahn-Tunnel München einsam und allein den unfinanzierbaren Superlativ im GVFG-Bundesprogramm darstellt. Er ist mit sehr großem Abstand das teuerste Projekt im GVFG-Bundesprogramm. Er steht in keiner Relation zu den verfügbaren Fördermitteln und sprengt den Rahmen der Bundesfinanzhilfen für den Nahverkehr. Anders als Bayern setzen andere Bundesländer (vor allem Hessen und Baden-Württemberg) auf kleinere, finanzierbare Projekte, die unabhängig voneinander gebaut und verkehrswirksam werden können.

Zu Nr. 4:

Besoldungsgesetz

Die Höherbesoldung der Präsidentin/des Präsidenten der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, der Direktorin/des Direktors des Hauses der Bayerische Geschichte, der Generaldirektorin/des Generaldirektors der Bayerischen Staatsgemäldesammlung und der Präsidentin/des Präsidenten der Akademie der Wissenschaften unterbleibt. Eine schlüssige Begründung für diese Höhergruppierungen liegt nicht vor. Die Neueinrichtung einer neuen Schulbehörde als Landesamt für Schule ergibt keinerlei Sinn, sie ist nur der sehr kleinteiligen und daher weitgehend wirkungslosen Politik der Behördenverlagerung zu erklären. Insofern ist auch die Neueinrichtung einer B 3-Stelle „Direktor, Direktorin des Landesamts für Schule“ überflüssig.

zu Nr. 5:

Pensionsfonds bedienen

Die nur noch minimale Zuführung in den Pensionsfonds gemäß der Rechtslage ab 2013 wird dem Problem zukünftig stark steigender Pensionsverpflichtungen des Staates nicht gerecht. Es gefährdet im Gegenteil die Handlungsfähigkeit des Staates in den kommenden Jahren. Diese Gesetzesänderung ermöglicht höhere Zuführungen an den Pensionsfonds. Dadurch können Haushaltsmittel zur Sicherung zukünftiger Haushalte umgeschichtet und versteckte Verschuldung abgebaut werden.

Abschaffung des Landeserziehungsgelds

Das Landeserziehungsgeld ist nicht das richtige Mittel, in Bayern eine kinder- und damit familienfreundliche Gesellschaft zu fördern. Das Landeserziehungs-

geld belohnt Eltern dafür, dass Sie kein öffentlich gefördertes frühkindliches Bildungs- und -betreuungsangebot wahrnehmen. Ähnlich wie beim Betreuungsgeld auf Bundesebene, soll dadurch der Bedarf an Plätzen in der Kindertagesbetreuung künstlich gesenkt werden. Der weitere Ausbau der Krippen- und Kitaplätze für Kinder unter drei Jahren sowie einer inklusiven Kinderbildung und -betreuung wäre hier bei Weitem der bessere Weg. Ab Januar 2017 wird daher kein Landeserziehungsgeld mehr bewilligt und demzufolge wird ab Januar 2018 auch kein Landeserziehungsgeld mehr ausgezahlt.

Abschaffung des Betreuungsgelds

Der bayerische Staat belohnt mit dem Betreuungsgeld die Nichtinanspruchnahme einer staatlichen Leistung, nämlich der staatlich geförderten Betreuungsplätze. Damit wird die staatliche Aufgabe, Ziele und Maßnahmen zu definieren, ad absurdum geführt, da Familien sowohl für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen als auch die Nichtinanspruchnahme gefördert werden. Das Betreuungsgeld dient dem Zweck, den Bedarf im Bereich der öffentlich geförderten Kinderbetreuung künstlich zu senken. Dies halten wir für die falsche politische Strategie zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen frühkindlichen Betreuungsplatz. Das Betreuungsgeld ist zudem das Gegenteil einer zeitgemäßen und modernen Familienpolitik. Moderne Familienpolitik ermöglicht die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Dies erfordert flexible Arbeitszeitmodelle und Teilzeitbeschäftigungsangebote für Väter und Mütter. Außerdem brauchen wir ein bedarfsdeckendes Angebot an öffentlichen Kinderbetreuungsplätzen und ganztägige Angebote in Kitas und Krippen. Hier gibt es in Bayern immer noch erhebliche Defizite. Deshalb wären die 230.000,0 Tsd. Euro, die in Bayern bis zum Jahr 2018 für das Betreuungsgeld vorgesehen sind, hier wesentlich besser investiert.

Änderung des BayKiBiG

Zur Förderung eines allgemeinen Kindergartenbesuchs macht es mehr Sinn den Einstieg in die Beitragsfreiheit beim ersten Kindergartenjahr zu beginnen. Im Vorschuljahr liegt die Betreuungsquote ohnehin schon bei rund 95 Prozent, während sie im ersten Kindergartenjahr nur bei rund 85 Prozent liegt. Eine Beitragsentlastung im ersten Kindergartenjahr könnte hier zu einer höheren Quote führen.

Einführung eines Wasserentnahmeentgelts

Wasser ist eine unentbehrliche Lebensgrundlage für den Menschen und andere Lebewesen. Aus diesem Grund sind Flüsse, Bäche und Seen, aber auch das Grundwasser wertvolle, sparsam zu verwendende Ressourcen, die es zu schützen und zu bewahren gilt. Mit der Verabschiedung der Richtlinie 2000/60/EG

(Wasserrahmenrichtlinie) im Jahr 2000 hat die EU den Schutz und die Sanierung europäischer Gewässer verpflichtend zur Auflage gemacht. Ein guter Zustand der Gewässer sichert die notwendige Nutzung der Gewässer zur Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigem Trinkwasser sowie andere Nutzungen, wie zum Beispiel durch die Landwirtschaft, die Industrie und das Gewerbe. Dies schließt eine auf Schonung des vorhandenen Wasservorkommens angelegte Bewirtschaftungspolitik ein. Nach Art. 9 Abs. 1 der Wasserrahmenrichtlinie haben die Mitgliedstaaten unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips den Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten zu berücksichtigen. Hierbei kommt neben dem Instrument der Abwasserabgabe dem Wasserentnahmeentgelt eine besondere Bedeutung zu. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll in Bayern ein Wasserentnahmeentgelt als Abgabe zur Abschöpfung des besonderen Vorteils eingeführt werden, den Einzelne dadurch erlangen, dass ihnen die Teilnahme an dem knappen Allgemeingut Wasser ermöglicht wird, die anderen nicht oder nicht in diesem Umfang zuteilwird. Das Wasserentnahmeentgelt soll dazu dienen, im Sinne einer ökologischen Lenkungswirkung Anreize zu einer schonenden und effizienten Nutzung der Wasserressourcen zu schaffen. Es mit Einnahmen für den Freistaat in Höhe von 100 Mio. Euro jährlich zu rechnen.

Einführung eines Kieseuro

Ein guter Zustand des Bodens einschließlich seiner Kies- und Sandvorkommen dient der Erhaltung und Regeneration typischer Lebensgemeinschaften und Ökosysteme. Daher ist es sinnvoll eine Schonung dieser Ressourcen zu veranlassen, die einen gemeinwohlverträglichen und sparsamen Umgang mit Kiesen und Sanden erfordert. Das soll durch die Kiesabgabe als ökologischer Kostenfaktor geschehen. Den Kiesnutzern wird die Teilhabe an einem Gut der Allgemeinheit und somit ein Sondervorteil gegenüber denjenigen, denen eine solche Nutzung nicht oder nicht in gleichem Umfang gestattet ist, gewährt. Mit diesem Gesetz soll der wirtschaftliche Vorteil, den Einzelne durch die Inanspruchnahme des Rechts zur Entnahme erzielen, abgeschöpft werden. Mit der Kiesabgabe wird die Rechtsgrundlage zur Erhebung eines Entgelts geschaffen. Die Abgabe knüpft an die tatsächlich entnommene Kiesmenge an. Der Fördertatbestand gilt dabei auch für die Mitförderung von Kiesen und Sanden im Rahmen der Mitförderung beim Abbau anderer Rohstoffe. Es ist mit Einnahmen für den Freistaat in Höhe von 85 Mio. Euro jährlich zu rechnen.

zu Nr. 6:

Redaktionelle Änderung.